



Statuten

Aus Erfahrung
aekbank.ch

AEK 
— BANK 1826 —

Inhaltsverzeichnis

1. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1	Firma, Sitz	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Auslandgeschäfte	4
Art. 4	Geschäftsgebiet	5

2. Mitgliedschaft

Art. 5	Mitgliedschaft	5
Art. 6	Aufnahmekriterien	5
Art. 7	Interessenwahrung	5
Art. 8	Stimmrecht	5
Art. 9	Vertretung	5
Art. 10	Erlöschen der Mitgliedschaft	5

3. Organisation

Art. 11	Organe	6
---------	--------	---

3.1 Generalversammlung

Art. 12	Allgemeines	6
Art. 13	Einberufung	6
Art. 14	Vorsitz, Protokoll	6
Art. 15	Aufgaben der Generalversammlung/Anträge	6
Art. 16	Beschlussfassung	7

3.2 Verwaltungsrat

Art. 17	Anzahl	7
Art. 18	Amtsdauer	7
Art. 19	Sitzungen	7
Art. 20	Beschlussfähigkeit	8
Art. 21	Zirkulationsbeschlüsse	8

Anmerkung:

Die männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen. Auf die getrennte Nennung beider Geschlechter wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Art. 22	Protokoll	8
Art. 23	Aufgaben, Befugnisse	8
Art. 24	Delegation von Befugnissen	9

3.3 Geschäftsführung

Art. 25	Geschäftsleitung	9
Art. 26	Vertretung	9
Art. 27	Aufgaben, Befugnisse	9

3.4 Obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 28	Mandat	9
Art. 29	Amtsdauer	9
Art. 30	Aufgaben	9

4. Rechnungsablage, Gewinnverwendung

Art. 31	Jahresbericht und -rechnung	10
Art. 32	Gewinnverwendung	10
Art. 33	Genossenschaftsvermögen/ Haftung der Genossenschafter	10
Art. 34	Reserven	10

5. Publikationen

Art. 35	Publikationen	11
---------	---------------	----

6. Auflösung der Genossenschaft

Art. 36	Liquidation	11
---------	-------------	----

7. Schlussbestimmungen

Art. 37	Annahme der Statuten	11
---------	----------------------	----

Statuten

1. Firma, Sitz, Zweck

<i>Firma, Sitz</i>	Art. 1 Die AEK BANK 1826 Genossenschaft, mit Sitz in Thun, ist eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweiz. Obligationenrechtes, im Folgenden AEK BANK 1826 genannt.
<i>Zweck</i>	Art. 2 Sie verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und betreibt alle Arten von Bankgeschäften und -dienstleistungen, insbesondere: <ol style="list-style-type: none">Entgegennahme von Geldern und Aufnahme von Darlehen in allen banküblichen FormenAnlagen und Ausleihungen von Geldern, Gewährung von Krediten, festen Vorschüssen und Darlehen aller Art mit und ohne DeckungDiskontierung von Wechseln und wechselähnlichen PapierenAbgabe von Bürgschaften und GarantienAn- und Verkauf von Wertschriften und Forderungspapieren, Devisen, ausländischen Banknoten und Edelmetallen sowie Beteiligungen an EmissionsgeschäftenAufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Anlageberatung und Vermögensverwaltung, Finanzplanung und Vorsorgeberatung, Treuhandgeschäfte, Vermietung von SchrankfächernAbwicklung des Zahlungsverkehrs, Vermittlung von Akkreditiven sowie Erledigung von Inkassogeschäften aller ArtAndere bankübliche DienstleistungsgeschäfteAbwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen. <p>Die Bank kann ferner</p> <ul style="list-style-type: none">· Niederlassungen errichten,· Grundstücke und Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern sowie· Gesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen.
<i>Auslandgeschäfte</i>	Art. 3 Auslandgeschäfte sind in beschränktem Masse zulässig: <ol style="list-style-type: none">Ausleihungen gegen in der Schweiz leicht verwertbare SicherheitenFührung von Korrespondenten-Konten bei erstklassigen ausländischen Banken zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs

- Anlagen in kotierten Wertpapieren erstklassiger ausländischer Schuldner
- Devisen- und Notenhandel

Das Geschäftsreglement regelt weitere Einzelheiten.

Art. 4

Geschäftsgebiet Das Geschäftsgebiet erstreckt sich vorwiegend auf den Kanton Bern sowie die angrenzenden Gebiete.

2. Mitgliedschaft

<i>Mitgliedschaft</i>	Art. 5 Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer <ol style="list-style-type: none">handlungsfähig isteine schriftliche Beitrittserklärung abgibtvon der Generalversammlung aufgenommen wird. <p>Über die Mitglieder der Genossenschaft wird ein Verzeichnis geführt.</p>
<i>Aufnahmekriterien</i>	Art. 6 Bei der Aufnahme der Genossenschafter ist auf die Geschäftsverbindungen Rücksicht zu nehmen.
<i>Interessenwahrung</i>	Art. 7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Gedeihen der Genossenschaft möglichst zu fördern.
<i>Stimmrecht</i>	Art. 8 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
<i>Vertretung</i>	Art. 9 Die Vertretung eines Genossenschafters durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.
<i>Erlöschen der Mitgliedschaft</i>	Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch <ol style="list-style-type: none">Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten der Genossenschaft geschiehtTodAusschluss, welcher aus wichtigen Gründen durch den Verwaltungsrat verfügt werden kann. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

3. Organisation

<i>Organe</i>	Art. 11 Die Organe der Genossenschaft sind: a. Generalversammlung der Genossenschafte b. Verwaltungsrat c. Revisionsstelle d. Geschäftsleitung
---------------	--

3.1 Generalversammlung

<i>Allgemeines</i>	Art. 12 Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, sofern ein Zehntel der Genossenschafte dies durch schriftliches Begehren unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.
<i>Einberufung</i>	Art. 13 Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch öffentliche Auskündigung sowie durch persönliche Einladung. Sie hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
<i>Vorsitz, Protokoll</i>	Art. 14 Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Das Protokoll wird durch den Sekretär oder durch einen vom Verwaltungsrat bezeichneten Stellvertreter geführt. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Jeder Genossenschafte hat das Recht, am Sitz der Genossenschaft Einsicht in das Protokoll zu nehmen.
<i>Aufgaben der Generalversammlung</i>	Art. 15 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse: a. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten b. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle c. Aufnahme der Mitglieder der Genossenschaft auf den unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates sowie Behandlung eines Rekurses durch einen vom Verwaltungsrat ausgeschlossenen Genossenschafte

- d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung
- f. Entlastung der Verwaltungsorgane
- g. Beschlussfassung über Auflösung der Genossenschaft und Verwendung des Vermögensüberschusses
- h. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten übertragen sind.

Anträge Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Selbständige Anträge zu traktandierten Geschäften sind dem Verwaltungsrat spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten.

Beschlussfassung **Art. 16**
Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht der Vorsitzende geheime Abstimmung anordnet oder ein Drittel der Anwesenden diese verlangt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Wahlen genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Revision der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln und für die Auflösung der Genossenschaft jene von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3.2 Verwaltungsrat

<i>Anzahl</i>	Art. 17 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier bis zehn weiteren Mitgliedern. Wählbar sind nur Genossenschafte.
<i>Amts-dauer</i>	Art. 18 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.
<i>Sitzungen</i>	Art. 19 Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern oder zwei Mitglieder es verlangen, mindestens jedoch vier Mal jährlich.

<i>Beschlussfähigkeit</i>	<p>Art. 20 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheide mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>Bei Wahlen genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>
<i>Zirkulationsbeschlüsse</i>	<p>Art. 21 Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.</p>
<i>Protokoll</i>	<p>Art. 22 Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und jeweils an der nächsten Sitzung vorzulegen und zu genehmigen.</p>
<i>Aufgaben, Befugnisse</i>	<p>Art. 23 Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung sowie Aufsicht und Kontrolle der Bank. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl und Abberufung <ul style="list-style-type: none"> · seines Vize-Präsidenten, der zugleich Vize-Präsident der Generalversammlung ist · der bankengesetzlichen Revisionsstelle · des Sekretärs und des Protokollführers, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen b. Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des zeichnungsberechtigten Kaders c. Aufstellung der Vorschläge für die Aufnahme von Genossenschaf tern d. Ausschluss eines Genossenschaf ters e. Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse f. Festlegung der Geschäftspolitik und der Organisation g. Erlass von Reglementen, insbesondere eines Geschäftsreglementes h. Beaufsichtigung der Geschäftsführung i. Behandlung der bankengesetzlichen Revisionsberichte k. Aufnahme von Anleihen l. Errichtung von Gesellschaften und Beteiligung an solchen m. Errichtung und Schliessung von Niederlassungen n. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung o. Festsetzung der Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft.

<i>Delegation von Befugnissen</i>	<p>Art. 24 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Teile seiner Befugnisse nach Massgabe des Geschäftsreglementes einem oder mehreren Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern oder Dritten zu übertragen.</p> <p>Aufgabendelegationen sind im Geschäftsreglement oder in einem Pflichtenheft des Verwaltungsrates zu regeln.</p>
-----------------------------------	---

3.3 Geschäftsführung

<i>Geschäftsleitung</i>	<p>Art. 25 Die Geschäftsführung der Bank wird einer Geschäftsleitung übertragen, bestehend aus mindestens drei Personen. Oberster Geschäftsführer ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung.</p>
<i>Vertretung</i>	<p>Art. 26 Die Geschäftsleitung vertritt im Rahmen der ihr im Geschäftsreglement übertragenen Befugnisse die Bank gegenüber Dritten.</p>
<i>Aufgaben, Befugnisse</i>	<p>Art. 27 Das Geschäftsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung. Dessen Vorsitzender nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil und führt das Sekretariat. Es können auch weitere Mitglieder der Geschäftsleitung beigezogen werden.</p>

3.4 Obligationenrechtliche Revisionsstelle

<i>Mandat</i>	<p>Art. 28 Das Mandat der Revisionsstelle ist einer anerkannten Treuhandgesellschaft zu übertragen, welche den gesetzlichen Anforderungen zu genügen hat.</p>
<i>Amtsdauer</i>	<p>Art. 29 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>
<i>Aufgaben</i>	<p>Art. 30 Die Revisionsstelle erfüllt ihre Aufgaben gemäss Schweiz. Obligationenrecht und Bankengesetz.</p> <p>Die Revisionsstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.</p>

4. Rechnungsablage, Gewinnverwendung

<i>Jahresbericht und -rechnung</i>	<p>Art. 31 Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Sie wird nach den Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechtes, des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie nach den Rechnungslegungsvorschriften für Banken der Eidg. Finanzmarktaufsicht erstellt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der Abschreibungen, Rückstellungen, die Dotierung der Reserven und die Höhe der Zuwendung an die Pensionskasse.</p> <p>Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind drucken zu lassen. Sie sind samt den Berichten der statutarischen Prüfungsorgane und den Anträgen des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht durch die Genossenschafter bei der AEK BANK 1826 aufzulegen.</p> <p>Jeder Genossenschafter wird mit der Einladung zur Generalversammlung über den Geschäftsgang orientiert.</p>
<i>Gewinnverwendung</i>	<p>Art. 32 Die Generalversammlung verfügt auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung.</p>
<i>Genossenschaftsvermögen</i>	<p>Art. 33 Das ganze Vermögen der AEK BANK 1826 haftet für die Forderungen ihrer Gläubiger.</p>
<i>Haftung der Genossenschafter</i>	<p>Die persönliche Haftung der Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Mitglieder sind zu keinen Beiträgen an die Genossenschaft verpflichtet, haben aber auch keinen Anspruch auf Gewinnanteil und auf das Vermögen der Genossenschaft.</p>
<i>Reserven</i>	<p>Art. 34 Das nach Abzug der Forderungen sämtlicher Gläubiger vorhandene Vermögen bildet den Reservefonds, welcher Eigentum der Genossenschaft ist. Er dient</p> <ol style="list-style-type: none">den Gläubigern als Sicherheit für ihre Forderungenzur Deckung allfälliger Verluste, soweit solche aus dem jeweiligen Jahresertrag nicht gedeckt werden können.

5. Publikationen

<i>Publikationen</i>	<p>Art. 35 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch öffentliche Auskündigung, soweit das Gesetz, die Statuten oder die Reglemente nichts anderes vorschreiben. Geschäftsbedingungen erhalten Rechtsverbindlichkeit durch Auflage am Hauptsitz oder durch Hinweise in den Schuld- und Forderungstiteln oder persönliche Mitteilungen. Veröffentlichungen in den Publikationsorganen haben die gleiche rechtliche Wirkung.</p>
----------------------	---

6. Auflösung der Genossenschaft

<i>Liquidation</i>	<p>Art. 36 Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so bestellt die Generalversammlung gleichzeitig die Liquidatoren.</p> <p>Die Liquidation erfolgt nach Gesetz.</p> <p>Ein nach durchgeführter Liquidation noch vorhandener Vermögensüberschuss wird für gemeinnützige Zwecke verwendet, worüber die Generalversammlung beschliesst.</p>
--------------------	---

7. Schlussbestimmungen

<i>Annahme der Statuten</i>	<p>Art. 37 Die Statuten treten mit der Annahme an der Generalversammlung vom 12. März 2016 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. März 2009.</p>
-----------------------------	--

Thun, 12. März 2016

Namens der Generalversammlung

 
Der Präsident: Der Sekretär:
Dr. H. U. Zurflüh Markus Gosteli



AEK BANK 1826 · Genossenschaft
Hofstettenstrasse 2 · CH-3602 Thun
Tel. 033 227 31 00 · Fax 033 227 32 00
info@aekbank.ch · aekbank.ch

Thun (Lauter · Bälliz · Dürrenast · Strättligen) · Hünibach · Oberhofen · Sigriswil · Steffisburg
Uetendorf · Spiez · Wimmis · Oey · Heimberg · Bern Zytglogge